

# Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)

Änderung vom 21. November 2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 25* Gesuche

Wer unter eigenem Namen ein bereits bewilligtes Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen will, ohne selbst Bewilligungsinhaberin zu sein, muss ein vollständiges Gesuch einreichen; vorbehalten bleiben die Artikel 26 und 30.

*Art. 32 Abs. 2 Bst. c und e und Abs. 3*

<sup>2</sup> Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel wird in die Liste aufgenommen, wenn:

- c. *aufgehoben*
- e. die Bewilligungsinhaberin des in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmittels (Referenzprodukt) nicht glaubhaft machen konnte, dass dieses noch patentgeschützt ist und, wenn dies der Fall ist, dass das im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel ohne Zustimmung des Patentinhabers nach Artikel 27b LwG in Verkehr gebracht wurde.

<sup>3</sup> Im Falle eines nicht patentgeschützten Referenzprodukts wird das zugelassene Pflanzenschutzmittel in die Liste aufgenommen, wenn die Frist nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b abgelaufen ist.

*Art. 33 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie setzt der Inhaberin der Bewilligung für das Referenzprodukt eine Frist von 60 Tagen, um einen allfälligen Patentschutz für das Referenzprodukt glaubhaft zu machen und, wenn dies der Fall ist, glaubhaft zu machen, dass das im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel ohne Zustimmung des Patentinhabers nach Artikel 27b LwG im Ausland in Verkehr ist.

<sup>1</sup> SR 916.161

*Art. 34a* Meldepflicht

<sup>1</sup> Wer ein Pflanzenschutzmittel einführt, das in der Liste nach Artikel 32 aufgeführt ist, muss dieses der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen melden.

<sup>2</sup> Inhalt und Form der Meldung richten sich nach den Artikeln 64, 65 und 66 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005<sup>2</sup> (ChemV).

<sup>3</sup> Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die von Endverbrauchern und Endverbraucherinnen eingeführt werden.

*Art. 46a Abs. 3*

<sup>3</sup> Pflanzenschutzmittel, die im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b ChemV<sup>3</sup> giftig sind, dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

*Art. 47a* Allgemeine Verwendungsvorschriften

Das Bundesamt kann allgemeine Verwendungsvorschriften wie Berechnungsformeln für die Anwendungsmenge, Abstandsvorschriften oder die Benutzung bestimmter Geräte erlassen.

*Art. 50 Abs. 1*

<sup>1</sup> Saatgut darf als Handelsware nicht eingeführt werden, wenn es mit Wirkstoffen behandelt wurde, die in der Schweiz nicht für die entsprechende Verwendung bewilligt sind.

*Art. 53* Umsatzstatistik

Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, Angaben über die in Verkehr gebrachten Mengen an Zubereitungen zu machen.

*Art. 72 Sachüberschrift*

Überprüfung der Verwendbarkeit von Pflanzenschutzmitteln  
in der Grundwasserschutzzone S2

<sup>2</sup> SR 813.11

<sup>3</sup> SR 813.11

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

21. November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

